

Gemeinde Gramzow

## Bebauungsplan „Wohngebiet am Poetensteig“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Mai 2025

-Vorentwurf-

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>9</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
<b>3 Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>12</b>
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.1 Pflanzenarten	12
3.1.2 Tierarten	12
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	21
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>27</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	27
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	29
4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	29
4.4 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen	30
<b>5. Fazit</b>	<b>31</b>
<b>6. Literaturverzeichnis</b>	<b>33</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Gramzow beabsichtigt die Aufstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Poetensteig“ durchzuführen. In Rede steht eine Fläche mit einer Größe von ca. 0,9 ha, welche sich in den bestehenden Siedlungskörper der Ortslage Gramzow einbettet und diesen sinnvoll und flächenschonend abrundet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow hat aus diesem Grund in ihrer Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, für das Gebiet am Poetensteig, östlich der Ortsmitte Gramzow den Bebauungsplan „Wohngebiet am Poetensteig“ aufzustellen. Derzeit befindet sich das Verfahren im Stadium des Vorentwurfs. Die erforderliche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine erste Beteiligung der zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) stehen noch aus und werden im weiteren Verlauf planmäßig durchgeführt.

Die formale öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der TÖB erfolgen zu gegebener Zeit auf Grundlage eines abgestimmten Entwurfsbeschlusses.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen**

Der Planungsraum befindet sich östlich des Ortskernes von Gramzow. Er befindet sich zwischen einer schmalen asphaltierten Straße (Am Poetensteig) im Westen und einem landwirtschaftlichen Betrieb im Osten. Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil auf intensiv genutzter Ackerfläche. Der südliche Teil des Geltungsbereichs besteht aus einer Brachfläche sowie einer gärtnerisch genutzten Fläche (Nutzgarten).

Erschlossen wird der Geltungsbereich von der Straße „Am Poetensteig“. Nördlich und südlich des Untersuchungsgebiets befindet sich bereits dörflich geprägte Siedlungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern.

Die Fläche besitzt die bestehende Vorprägung und den hierdurch deutlich ablesbaren, anthropogenen Einfluss der vorhandenen Ackerflächen keine besonderen Empfindlichkeiten im Sinne des Arten- oder Biotopschutzes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von circa 0,9 Hektar umfasst Flächen und Teilflächen der Flurstücke 176, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49/4, 49/5, 49/6 der Flur 13 in der Gemarkung Gramzow.



*Abbildung 1: Nördlicher Geltungsbereich mit Blick in Richtung Süden.*

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt. Die nächstgelegene Special Protection Area (Vogelschutzgebiet - SPA) befindet sich südlich in 250 m Entfernung und beinhaltet im Bereich südlich von Gramzow hauptsächlich Intensivacker.

Der Untersuchungsraum wurde anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren der mit der Planung festgesetzten Zulässigkeiten abgegrenzt. Dabei sind die Bauphase der vorbereitenden Erschließung und der Wohn- und Nebengebäude selbst, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruch-

nahme sowie das mit der Gebietsausweisung zu erwartende Verkehrsaufkommen besonders zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Artenbestandes der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Poetensteig“ einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Als Datengrundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dienten die vorhandenen Daten der Geoportale des Landes Brandenburg, sowie eine Begehung durch einen Fachkundigen im April 2025.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

**BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

**Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV); zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2240 I Nr. 225)

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9] S. 11)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden *„Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“*. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ausstattung des Untersuchungsraumes wurde hinsichtlich der Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potentialabschätzung). Von einem Vorkommen einer Art wird dabei ausgegangen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung).

#### **1.4 Relevanzprüfung**

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Brandenburg in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund einer fehlenden Wirkintensität des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Brandenburg generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabenstandorts kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Der Hauptteil der Vorhabenfläche besteht aus Intensivacker mit sehr schmalen Ackerrandstreifen zu der Straße im Westen. Der südliche Teil besteht aus Brachfläche, welche durch die unmittelbare Nähe zu den Ackerflächen ebenfalls vorbelastet ist, sowie einem Nutzgarten. Der Nutzgar-

ten und ein schmaler Übergangsbereich zur Brachfläche bleiben frei von Bebauung und wurden als private Grünfläche ausgewiesen.

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), und Wolf (*Canus lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Es werden auch keine Lebensräume dieser Arten beansprucht.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) ist ein Vorkommen im Geltungsbereich gänzlich auszuschließen. Es sind keine Gewässerstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser Säugetierarten ermöglichen. Auswirkungen sind entsprechend nicht ableitbar.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans sind Gebäudeabbrüche oder die Rodung von höhlenreichen Altbäumen nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit von Lebensräumen für Fledermäuse (*Chiroptera*) ausgeschlossen. Einzig eine mögliche Jagdaktivität in den südlichen Randbereichen (Brachfläche und Nutzgarten) wäre potenziell möglich. Dadurch ist eine nähere Betrachtung der Artengruppe im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich. Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabengebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist für das Gebiet nicht bekannt. Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Menetries Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. pacholei*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

*Schmetterlinge* (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Eine Betroffenheit kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für Amphibien ist eine Betroffenheit aufgrund der fehlenden Habitatsausstattung nicht zu erwarten, kann aber aufgrund von feuchteren Bereichen in den Grünflächen im Randbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dadurch ist eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich. Das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des

Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Springfrosches (*Rana dalmatina*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) ist für den Planungsraum nicht bekannt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kleinräumigkeit des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

Innerhalb der Gruppe der Kriechtiere (*Reptilia*) kann unter Berücksichtigung der Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gänzlich ausgeschlossen werden. Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Das Vorkommen der Zauneidechse kann hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie besiedelt, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Versteck und Überwinterungsquartiere.

Grundsätzlich stellt das Plangebiet kein Optimalhabitat der Zauneidechse dar. Während der Begehung des Plangebietes konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Jedoch ist das Einwandern in den Geltungsbereich aus strukturreicheren Bereichen möglich. Dadurch ist eine nähere Betrachtung der Art Zauneidechse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

### Avifauna

Für aquatische oder semiaquatische Vogelarten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) einschließlich der Enten- (*Anas spec.*) und Gänsearten (*Anser spec.*) ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Es befinden sich auch keine geeigneten Lebensräume dieser Arten wie Schilfröhrichte, Verlandungsbereiche von Gewässern oder offene Wasserflächen im Geltungsbereich.

Horststandorte von Greifvögeln (*Accipitriformes*) sind gegenwärtig nicht bekannt. Ein Vorkommen von Greifvogelarten wie z.B. Fischadler (*Pandion haliaetus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) oder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch die erzeugte Reizkulisse aufgrund der bereits bestehenden Landwirtschaft, Verkehr und Wohnnutzungen im Umfeld.

Offenlandbrütenden Vogelarten wie Wachtelkönig (*Crex crex*) oder Heidelerche (*Lullula arborea*) bzw. Brutvogelarten der Wälder wie Zwergschnäpper (*Ficedula*

*parva*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) oder Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) kommen im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung und vorhandener Störeinflüsse nicht vor.

Eine Eignung des Planungsraumes als Nahrungs- und Rasthabitat kann nicht festgestellt werden.

#### Weitere Brutvogelarten

Unter Auswertung der Ergebnisse der Begehung des Planungsraumes ist das Vorkommen anderer Brutvogelarten zu erwarten.

Gebäudebrütende Arten wie Bachstelze (*Motacilla alba*), Haussperling (*Passer domesticus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Mauersegler (*Apus apus*) können aufgrund der fehlenden Gebäudestrukturen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches können Boden- bzw. Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Dorngrasmücke (*Curruca communis*) potenziell vorkommen. Diese Arten sind auf offen strukturierte, möglichst störungsarme Bereiche mit niedrigem Bewuchs angewiesen. Aufgrund der offenen Flächenanteile im Untersuchungsraum kann eine Nutzung als Brutlebensraum nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung dieser Artengruppe ist daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

Zu den potenziell im Plangebiet vorkommenden Gehölz- und Gebüschbrütern zählen unter anderem Buchfink (*Fringilla coelebs*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Diese Arten nutzen vor allem strukturreiche Gehölzsäume, Hecken oder dichte Vegetation zur Brut und Nahrungssuche. Eine Brutaktivität kann in den vorhandenen Gehölzstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna ist daher ebenfalls erforderlich.

**Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ist aufgrund der Habitatausstattung und bestehender Störreize lediglich für Offenlandbrüter, Gehölzbrüter, Fledermäuse, Amphibien und für die Zauneidechse ableitbar.**

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Geplant ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung von Wohnbaugrundstücken in Gramzow. Die mit dem Bebauungsplan möglichen Eingriffe (z. B. Neuversiegelung, Verdichtung der Baustruktur) sind auf die Verbote des § 44 BNatSchG hin zu untersuchen.

Grundsätzlich sind Neuversiegelungen und Veränderungen der derzeitigen Funktionsausprägung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kann die Inanspruchnahme oder Beseitigung von potenziellen Lebensräumen europäischer Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien und der Zauneidechse durch Flächeninanspruchnahme erfolgen. Gefährdungen bestehen generell durch die Beseitigung oder Veränderung von Lebensräumen der untersuchten Arten.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

### **Avifauna**

VM1: Brutzeitregelung Avifauna und Amphibienwanderung – Bautätigkeit möglichst im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar; bei Bau in sensiblen Zeiträumen (1. März bis 31. Juli bzw. Mitte Februar bis Ende April) sind kontinuierliche Arbeiten und ggf. Vergrämung erforderlich.

VM2: Vermeidung von Vogelschlag durch Verwendung von Gliederungselementen

### **Fledermäuse**

VM3: Bauarbeiten im Tagzeitraum

### **Reptilien und Amphibien**

VM4: Reptilien und Amphibienzaun

VM5: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei Umsetzung der Planung können baubedingte Wirkungen entstehen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Der zeitweilige Habitatverlust bezieht sich auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung könnte in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden. Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich.

Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Mit der Umsetzung von bauvorbereitenden Maßnahmen im Plangebiet ist die Beseitigung von potenziellen Lebensräumen von Zauneidechsen, Fledermäusen Amphibien und europäischen Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen.

Es sollen Wohngrundstücke für die Bebauung mit Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Neben der Errichtung von Wohngebäuden sind auch die Herstellung und der Ausbau von medialen Erschließungsmaßnahmen und Verkehrswegen geplant.

Stoffliche Immissionen können in einem begrenzten Zeitraum bei Baufahrzeugen und anderen Arbeits- und Betriebsmitteln austreten. Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen der genannten Arten führen könnten, sind durch eine Bauzeitenregelung jedoch vollständig vermeidbar.

Mit der gewählten Bauzeit außerhalb bzw. noch vor Brutbeginn der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wird es zu einer kontinuierlichen Beunruhigung im Bereich des Vorhabenstandortes kommen, so dass sich das mögliche Brutgeschehen der o. g. Arten auf angrenzende unbeeinflusste Bereiche verschieben wird.

## 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

**Anlagebedingt** entstehen mit Umsetzung der Planung Versiegelungen durch die geplanten baulichen Anlagen und Verkehrsflächen, die zu einer nachhaltigen Veränderung der oberen Bodenschicht führen. Potenzielle Lebensräume der untersuchten Artengruppen stehen damit auf der Vorhabenfläche nicht mehr zur Verfügung.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind Wirkungen, die unmittelbar mit den vorgesehenen Wohnnutzungen in Verbindung stehen. Dazu zählen z.B. Verkehrsaufkommen oder optische Reize. Die dadurch erzeugten Reizkulissen können sich unmittelbar auf die Artenzusammensetzung auswirken.

### **3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten**

#### **3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.1.1 Pflanzenarten**

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraums vorkommen.

##### **3.1.2 Tierarten**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn Handlungen in Bezug auf die Bauphase voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bau- und Betriebsphase relevant.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde. Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

#### Prüfung der Betroffenheit der Zauneidechse

Der Standort stellt generell kein Optimalhabitat für Zauneidechsen dar. Durch die intensive Landwirtschaft und dem schmalen Ackerrandstreifen sind geeignete Versteckmöglichkeiten kaum vorhanden. Jedoch ist das Einwandern in den Geltungsbereich aus strukturreicheren Bereichen möglich. Im Rahmen der Begehung kam es zu keinen Sichtbeobachtungen.

Des Weiteren bestehen innerhalb des Planungsraumes keine strukturreichen Habitate, die potenziell als Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätte dienen könnten.

Die regelmäßige Bearbeitung der Ackerflächen führt bereits zu einer Vergräuerung.

Um das Einwandern von Zauneidechsen in die Baufelder zu verhindern sind potenziell geeignete Habitatstrukturen im Bereich der Straße entlang der Plangebietsgrenze durch Folienschutzgitter von der Baugrenze abzugrenzen (siehe VM4 und VM5).

Sollten dennoch Individuen nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen. Genutzte Lebensraumstrukturen sind vom Bau auszusparen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bedarfsweise notwendig.



## Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM4 u. VM5**

Potenziell geeignete Habitatstrukturen im Westen (Straße und Ackerrandstreifen) sind von den Baufeldern durch einen Folienschutzzaun abzugrenzen.

Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen können ein erhebliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere darstellen, sind jedoch durch einfache Maßnahmen entschärfbar. Daher sollten Ausstiegshilfen aus Lochblech eingesetzt und Kabelschächte mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) abgedeckt werden.

Sollten dennoch Individuen nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen. Genutzte Lebensraumstrukturen sind vom Bau auszusparen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bedarfsweise notwendig.

**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- Sofern im Rahmen der Kontrolle unmittelbar vor Baubeginn ein Vorkommen festgestellt wird, sind CEF-Maßnahmen erforderlich

- die Durchführung erfolgt bedarfsweise

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind gegenwärtig nicht zu befürchten. Der Planungsraum stellt kein Optimalhabitat dar. Zur Vermeidung des Tötungsverbot ist eine Vergrümmungsmahd durchzuführen und im Straßenbereich entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Folienschutzzaun aufzustellen. Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG werden dadurch vermieden.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Prüfung der Betroffenheit der Amphibien**

Der Standort weist insgesamt keine besonders günstigen Lebensraumstrukturen für Amphibien auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorbelasteten Brachfläche sowie der nur schmal ausgebildeten Randstreifen fehlen geeignete Gewässer und feuchte Rückzugsräume, die als Fortpflanzungs-, Wander- oder Überwinterungshabitate dienen könnten.

Ein Einwandern einzelner Individuen aus benachbarten, strukturreicheren oder feuchteren Bereichen kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Bei der durchgeführten Begehung wurden keine Amphibien festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine temporären oder dauerhaften Kleingewässer, die als Laichhabitate geeignet wären. Die regelmäßig stattfindende Bearbeitung der Ackerflächen führt bereits zu einer Verdrängung eventuell vorkommender Amphibien.

Um eine Einwanderung in die Baufelder zu vermeiden, sind potenziell geeignete Feuchtstrukturen oder Wanderrouten im südlichen und südöstlichen Randbereichen des Plangebiets durch Amphibienschutzzäune (z. B. aus Kunststoffolie) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten abzugrenzen (Siehe VM4 und VM5).

Sollten dennoch Amphibien angetroffen werden, sind diese in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen vom Baufeld fernzuhalten bzw. in funktionsfähige oder ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen. Genutzte Laich- und Rückzugsstätten sind nach Möglichkeit vom Eingriff auszunehmen.

Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Erforderlichkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist im Bedarfsfall gesondert zu prüfen.

<b>Artengruppe: Amphibien</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>Amphibien, darunter Arten wie die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) und der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), sind stark an Gewässer gebunden. Sie bevorzugen flache, sonnenexponierte, fischfreie Kleingewässer mit variierenden Wasserständen, wie sie beispielsweise in Söllen oder temporären Überschwemmungsflächen vorkommen. Diese Gewässer dienen als Laichhabitate und sind für die Fortpflanzung essenziell.</p> <p>Die Landhabitate dieser Arten bestehen häufig aus strukturreichen Landschaften mit ausreichender Deckung, wie extensiv genutzte Wiesen, Hecken oder lichte Wälder. Amphibien legen oft beträchtliche Distanzen zwischen ihren Wasser- und Landlebensräumen zurück, was die Bedeutung von Biotopverbundsystemen unterstreicht</p>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
<p>Brandenburg beherbergt eine vielfältige Amphibienfauna mit insgesamt 14 nachgewiesenen Arten. Die Verbreitung dieser Arten ist jedoch nicht gleichmäßig: Während einige Arten wie der Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) weit verbreitet sind, haben andere, wie die Rotbauchunke, ihre Hauptvorkommen in spezifischen Regionen. Die Rotbauchunke beispielsweise ist vor allem in den Niederungen Brandenburgs verbreitet, wobei ihr Vorkommen stark von geeigneten Laichgewässern abhängt. Einige Amphibienarten sind in Brandenburg gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Maßnahmen wie die Anlage von Amphibienschutzanlagen und die Wiederherstellung von Kleingewässern sind daher von großer Bedeutung</p>	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
<p>Die Hauptgefährdungsursachen für Amphibien sind Lebensraumverlust und -fragmentierung, Straßenverkehr, Intensivierung der Landwirtschaft, Gewässerverschmutzung und -verbau, Verlust temporärer Gewässer, Klimawandel sowie Krankheiten und invasive Arten.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen (Status jedoch unklar)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Ein Vorkommen gilt als generell möglich, durch das Einwandern aus benachbarten strukturreicheren Bereichen. Jedoch stellt der Planungsraum generell kein Optimalhabitat dar. Sichtbeobachtungen gelangten bisher nicht</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
<p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p>	
<b>Habitatqualität am Vorhabenstandort:</b> suboptimal	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM1, VM4 u. VM5</b>	
<p>Im südlichen und südöstlichen Bereich ist ein Folienschutzzaun erforderlich, da sich weiter östlich potenzielle Amphibiengewässer befinden und ein Einwandern von Amphibien in die Baufelder nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Baubeginn</p>	

**Artengruppe: Amphibien**

während der Amphibienwanderzeit sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen können ein erhebliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko insbesondere für Amphibien darstellen, sind jedoch durch einfache Maßnahmen entschärfbar. Daher sollten Ausstiegshilfen aus Lochblech eingesetzt und Kabelschächte mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) abgedeckt werden.

Sollten dennoch Individuen nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen. Genutzte Lebensraumstrukturen sind vom Bau auszusparen. Damit können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bedarfsweise notwendig.

**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- Sofern im Rahmen der Kontrolle unmittelbar vor Baubeginn ein Vorkommen festgestellt wird, sind CEF-Maßnahmen erforderlich
- die Durchführung erfolgt bedarfsweise

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind gegenwärtig nicht zu befürchten. Der Planungsraum stellt kein Optimalhabitat dar. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist eine Vergrümmungsmahd durchzuführen und im Nordosten entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Folienschutzzaun aufzustellen. Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG werden dadurch vermieden.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Die Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Laich- und Wanderzeiten statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Fortpflanzungsaktivitäten und Hauptwanderzeit der Amphibien ist von einem Ausweich- bzw. Meideverhalten der betroffenen Arten auszugehen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine stehenden Kleingewässer, temporären Senken oder sonstigen Strukturen mit Eignung als Laichgewässer. Auch feuchte Senken oder dauerhafte Feuchtstellen mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungsstätte fehlen. Ruhestätten in Form von geeigneten Rückzugsstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prüfung der Betroffenheit der Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bäume mit Höhlungsmerkmalen, die potenziell als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse dienen könnten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind daher nicht als geeignete Quartierhabitate einzustufen.

Allerdings stellt die brachliegende Fläche sowie der Nutzgarten im südlichen Bereich der privaten Grünfläche ein potenziell geeignetes Jagdhabitat für lokal vorkommende Fledermausarten dar. Diese Flächen bieten durch ihre strukturreiche Ausprägung sowie das dort möglicherweise erhöhte Insektenaufkommen ein attraktives Nahrungsangebot.

Zum Schutz der Tiere sind Störungen während der Hauptaktivitätszeit (Dämmerung und Nacht) möglichst zu vermeiden. Sollten dennoch Arbeiten in den Abend- oder Nachtstunden erforderlich sein, ist der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil (siehe VM3) sicherzustellen. Auf diese Weise kann eine unnötige Anlockwirkung auf Insekten und damit eine indirekte Beeinträchtigung des Jagdverhaltens der Fledermäuse vermieden werden.

Durch die genannten Maßnahmen kann das Risiko erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<b>Artengruppe: Fledermäuse</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>Fledermäuse sind nachtaktive Säugetiere, die sich vorwiegend von Insekten ernähren und damit eine wichtige Rolle im Ökosystem einnehmen. Sie nutzen unterschiedliche Quartiere wie Baumhöhlen, Gebäude oder Spalten als Wochenstuben, Ruhe- und Winterquartiere.</p> <p>Ihre Jagdgebiete liegen meist in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Waldrändern, Lichtungen, Feuchtgebieten, offenen Wiesenflächen sowie entlang von Gewässern, wo ein hohes Insektenaufkommen herrscht.</p> <p>In Deutschland sind alle Fledermausarten streng geschützt. Sie kommen flächendeckend, aber in teils stark schwankender Dichte vor – mit besonderen Vorkommen in walddreichen oder siedlungsnahen Gebieten.</p>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
<p>In Brandenburg sind 18 Fledermausarten nachgewiesen, die vielfältige Lebensräume nutzen. Zu den häufigeren Arten zählen die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), die Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>). Seltener Arten wie die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) kommen ebenfalls vor. Brandenburg bietet mit seinen ausgedehnten Wäldern, Gewässern und strukturreichen Kulturlandschaften geeignete Jagd- und Quartierhabitate für Fledermäuse. Ein bedeutendes Winterquartier ist der Brauereikeller in Frankfurt (Oder), der als größtes bekanntes Winterquartier des Großen Mausohrs in Deutschland gilt.</p>	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
<p>Fledermäuse sind durch Lebensraumverlust, Quartierzerstörung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Pestiziden, Lichtverschmutzung, Störungen in Ruhe- und Winterquartieren sowie den Rückgang von Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen (Status jedoch unklar)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Im Untersuchungsraum konnten keine Aktivitäten von Fledermäusen nachgewiesen werden.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
<p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p>	
<b>Habitatqualität am Vorhabenstandort:</b> suboptimal (Brachfläche und Nutzgarten als Nahrungshabitat)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM3</b>	
<p>Arbeiten sind grundsätzlich in der Zeit von der Abend- bis zur Morgendämmerung, also während der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse, zu vermeiden – insbesondere im Zeitraum ihrer saisonalen Aktivität von Frühjahr bis Herbst. Sollte in diesem Zeitraum dennoch eine nächtliche Bautätigkeit erforderlich sein, ist ausschließlich fledermausschonende Beleuchtung mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden, um Störungen und negative Auswirkungen auf das Jagdverhalten zu minimieren.</p>	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
- nicht erforderlich	

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Da im Plangebiet keine potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind und sich das Vorkommen auf jagende Individuen in Randbereichen beschränkt, ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Vermeidung nächtlicher Arbeiten bzw. Einsatz fledermausschonender Beleuchtung) nicht von einem signifikanten Anstieg des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen. Fortpflanzungs- oder Winterquartiere sind nicht betroffen, sodass keine direkten Eingriffe in Entwicklungsformen erfolgen.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Quartiere, die von Fledermäusen als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Das Vorkommen beschränkt sich auf jagende Individuen im Randbereich. Durch die Vermeidung von nächtlichen Bautätigkeiten während der Aktivitätsperiode bzw. den Einsatz fledermausschonender Beleuchtung kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unbeeinträchtigt..

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Im gesamten Plangebiet sind keine Höhlenbäume, Gebäudestrukturen oder sonstigen Quartiereigenschaften vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen dienen könnten. Die Habitatnutzung beschränkt sich auf das Jagdverhalten in von Bebauung nicht betroffenen und angrenzenden Grünstrukturen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

### **3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel**

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsviolation auszugehen, wenn die Errichtungsphase der geplanten Produktionshallen bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren der untersuchten Brutvogelarten führt.

Weiterhin können Verbotsviolationen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

### **Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG**

#### Bodenbrüter und Gehölzbrüter

Für *Bodenbrüter* und *Gehölzbrüter* lässt sich eine Betroffenheit nicht von vornherein ausschließen. Für die Errichtungsphase sind grundsätzlich Beeinträchtigungen dieser Artengruppen möglich. So kann es während der Bauphase im Zuge der Bodenvorbereitungen bzw. der Erschließungsarbeiten zur Beseitigung von Lebensräumen kommen.

Aus diesem Grund ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode der untersuchten **Bodenbrüter** und **Gehölzbrüter** einzuhalten. Für eine Bauzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar ist keine Brutaktivität der untersuchten Vogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregulierung ist damit als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitats führt.

Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind im Vorfeld durch Nachweise in Form einer Begehung der Fläche durch einen Artenexperten bei der UNB zu beantragen.

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>
---

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>Bodenbrütende Vogelarten, wie die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), sind typische Vertreter trockener, überwiegend offener und gut durchsonnter Habitats. Sie bevorzugen extensiv genutzte oder brachgefallene Flächen mit lückiger Vegetation, wie sie etwa in Ruderalfluren, Magerrasen oder offenen Agrarlandschaften vorkommen.</p> <p>Die Vögel legen ihre Nester jährlich neu, gut versteckt in der bodennahen Vegetation an. Aufgrund der Neststandorte am Boden sind sie besonders störungsempfindlich gegenüber mechanischen Eingriffen (z. B. Mahd, Befahrung, Pflege) sowie gegenüber Prädation. Gehölzstrukturen im Umfeld – wie Einzelbüsche, Hecken oder niedrige Bäume – werden von vielen Arten zusätzlich als Sitzwarte, Rückzugsraum oder Nahrungsquelle genutzt. Eine mosaikartige Kombination aus offenen Flächen und strukturierten Randbereichen erhöht daher die Habitatqualität für bodenbrütende Vogelarten erheblich.</p>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
<p>In Brandenburg sind bodenbrütende Vogelarten in offenen, extensiv genutzten und strukturreichen Landschaftsräumen weit verbreitet. Besonders geeignete Lebensräume finden sich in Brachen, Ruderalfluren, Feldrändern, extensiven Wiesen und Agrarflächen mit Gehölz- oder Staudenanteilen. Aufgrund der zunehmenden Flächenintensivierung und des Verlustes störungsarmer Rückzugsräume sind die Bestände vieler bodenbrütender Arten jedoch rückläufig. Besonders empfindlich reagieren sie auf Störungen während der Brutzeit durch landwirtschaftliche Nutzung, Pflegearbeiten oder Erschließung.</p>	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
<p>Beseitigung potenzieller Brut- und Nahrungshabitats sowie Lebensräume des Offenlandes durch z.B. Sukzession, Nutzungsintensivierungen oder Aufforstung</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen (Status jedoch unklar)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Bodenbrütenden Arten konnten im Untersuchungsraum im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen werden, ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
<p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p>	
<b>Habitatqualität am Vorhabenstandort:</b> suboptimal	
<b>Beeinträchtigungen:</b>	
<p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung; Errichtungsphase noch vor Beginn der Brutperiode bzw. außerhalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar</li> <li>- Vermeidung von Kollisionen mit durchsichtigen Flächen (z. B. Glasfassaden an Gebäuden). Besonders relevant bei Vogelarten mit starkem Flugverhalten oder schlechten Ausweichreaktionen.</li> </ul>	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht erforderlich</li> </ul>	

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Mit einer Bauphase noch vor Beginn bzw. gänzlich außerhalb der Brutperiode der untersuchten Vogelarten ist davon auszugehen, dass sich das Brutgeschehen aufgrund von Vergrämungswirkungen auf umliegende Flächen verlagern wird bzw. noch nicht eingesetzt hat. Dadurch können Tötungen von Einzelindividuen gänzlich vermieden werden. Zur weiteren Minimierung eines möglichen Kollisionsrisikos, insbesondere für fliegende Arten, sind an den betroffenen Baukörpern (Betriebsphase) konstruktive Maßnahmen wie vogelfreundliche Glasgestaltung bzw. strukturierende Elemente an Fassaden vorzusehen. Diese Maßnahmen tragen zusätzlich zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Die Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten dieser Arten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Die Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten dieser Arten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

<b>Artengruppe: Brutvögel der Gehölze</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b>	
<p>Gehölz- und Gebüschbrütende Vogelarten, wie der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), die Amsel (<i>Turdus merula</i>) oder die Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), besiedeln strukturreiche Lebensräume mit ausreichend Deckung, darunter Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parks sowie Einzelbäume in der offenen Landschaft. Die Vögel bauen ihre Nester jährlich neu, meist versteckt in Sträuchern, niedrigen Bäumen oder dichter Vegetation.</p> <p>Gehölzstrukturen erfüllen dabei mehrere Funktionen: Sie dienen als Brutplatz, Sitzwarte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, seltener auch aus Weichtieren, kleinen Wirbeltieren sowie – insbesondere zur Spätsommer- und Herbstzeit – aus Beeren und anderen pflanzlichen Bestandteilen.</p>	
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b>	
<p>In Brandenburg sind gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten weit verbreitet. Viele dieser Arten weisen stabile Bestände auf und gelten als anpassungsfähig. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störepfindlichkeit und kurzen Fluchtdistanzen kommen sie auch in siedlungsnahen Bereichen sowie in durch menschliche Nutzung geprägten Landschaften regelmäßig vor.</p>	
<b>Gefährdungsursachen:</b>	
<p>Eine Gefährdung von Gehölzbrütern ergibt sich vor allem durch die Entfernung oder starke Reduktion von Strauch- und Gehölzstrukturen, da diese als Brutplätze, Rückzugsräume und Nahrungsquelle dienen; insbesondere in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Offenland und Gehölz ist der Verlust solcher Habitats mit einem Rückgang der Brutvogelarten verbunden.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>In angrenzenden Bereichen und auf den Grünflächen (von Bebauung nicht betroffen) befinden sich geeignete Gehölze. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist grundsätzlich möglich.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
<p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p>	
<b>Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal</b>	
<b>Beeinträchtigungen:</b>	
<p>Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung; Errichtungsphase noch vor Beginn der Brutperiode bzw. außerhalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar</li> <li>- Vermeidung von Kollisionen mit durchsichtigen Flächen (z. B. Glasfassaden an Gebäuden). Besonders relevant bei Vogelarten mit starkem Flugverhalten oder schlechten Ausweichreaktionen.</li> </ul>	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p>- nicht erforderlich-</p>	

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch die Bauzeitenregulierung vollständig vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

Die Bauzeit liegt außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit der Gehölzbrüter. Konflikte sind diesbezüglich auszuschließen.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Bei einer Bauzeit außerhalb des Brutzeitraums können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Der umliegende Gehölzbestand bietet zusätzlich Ausweichhabitate, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen** zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

#### **Avifauna**

##### **VM1: Brutzeitenregelung Avifauna und Hauptwanderzeit Amphibien – Baubeginn vor Hauptwander- und Brutzeitbeginn, Bauen in die Brutzeit**

Die erstmalige Nutzung der Flächen im Zuge der Baumaßnahme sollte außerhalb der zentralen Brutzeit der Vogelarten erfolgen, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli. Zudem ist die Hauptwanderzeit der Amphibien, die in der Regel zwischen Mitte Februar und Ende April liegt, bei der Bauzeitplanung zu berücksichtigen. Ein Baubeginn außerhalb beider Zeiträume ist daher anzustreben.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens bzw. keine Gefährdung wandernder Amphibien vorliegt.

Die fortlaufende Bautätigkeit verhindert eine Wiederbesiedlung des Baustellenareals durch Individuen, wodurch artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände sowohl in Bezug auf Brutvögel als auch auf Amphibien vermieden werden können.

Zum Schutz von Brutvögeln vor Beeinträchtigungen haben sich folgende Vorgehensweisen als fachlich anerkannt und in der Praxis bewährt: ein Baubeginn vor dem Beginn der Brutzeit mit anschließender Fortführung der Arbeiten während der Brutzeit, der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen bei einem verspäteten Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder nach längeren Unterbrechungen sowie die Verwendung von Flatterbändern als visuelle Abschreckung.

##### **VM2: Vermeidung von Vogelschlag durch Verwendung von Gliederungselementen**

Aus fachgutachterlicher Sicht ergibt sich nach Fertigstellung der baulichen Anlage ein erhöhtes Risiko von Kollisionen für die örtlich vorkommenden Vogelarten. Daher sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung solcher Auswirkungen zu ergreifen. Im Geltungsbereich der Planung sind Gebäude mit durchbrochenen Fassaden so auszugestalten, dass die einzelnen Öffnungen eine Fläche von maximal 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Öffnungen sind vollständig von geschlossenen Bauelementen zu umschließen. Verglasungen sind durch konstruktive Gliederungselemente wie Kämpfer, Pfosten, Stulpen oder Sprossen in Einzelflächen von höchstens 2 m<sup>2</sup> zu unterteilen.

## **Fledermäuse**

### **VM3: Bauarbeiten im Tagzeitraum**

Im Rahmen des Vorhabens sind reguläre nächtliche Bautätigkeiten nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu Arbeiten in den Abend- oder frühen Morgenstunden kommen, ist durch den Einsatz von Lichtblenden an den Beleuchtungseinrichtungen sicherzustellen, dass die Lichtkegel gezielt auf die Arbeitsbereiche gerichtet sind und eine unnötige Ausleuchtung der umgebenden Flächen vermieden wird.

Es sollen Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil eingesetzt werden, wie etwa orangefarbene oder warmweiß leuchtende LED-Lampen. Diese Lichtquellen strahlen in einem für den Menschen gut wahrnehmbaren Wellenlängenbereich, der jedoch von Insekten nur in geringem Maße wahrgenommen wird. Dadurch wird die Anlockwirkung auf Insekten reduziert, was wiederum das Auftreten von prädatorischen Arten verringert. Zudem wird eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen vermieden.

## **Reptilien und Amphibien**

### **VM4: Reptilien und Amphibienzaun**

Bei den eingesetzten Zäunen handelt es sich in der Regel um etwa 50 cm hohe, opake Kunststoffbarrieren, die entlang von Straßen oder Zuwegungen installiert werden. Sie dienen der gezielten Lenkung möglicher Wanderbewegungen und tragen dadurch zur Reduzierung des Kollisions- sowie Mortalitätsrisikos für sämtliche potenziell betroffene Amphibien- und Reptilienarten.

Die genaue Positionierung der Zäune ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit einer fachkundigen Person festzulegen. Die Errichtung der Schutzzäune hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Baugrenze zu erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Vorrichtungen vollständig zurückzubauen.

Sollten dennoch vor dem Eingriff Individuen von Zauneidechsen oder Amphibien nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitats umzusetzen.

### **VM5: Maßnahme zur Vermeidung von Kleintierfallen**

Vorgesehene Gullys, Kabelschächte oder vergleichbare bauliche Strukturen können das Risiko von Verletzungen oder Mortalität insbesondere für Kleintiere erheblich erhöhen, wenngleich solche Gefahren durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Daher sind Gullys und Schächte mit Ausstiegshilfen in Form von Lochblechen auszustatten. Zudem wird empfohlen, zur Abdeckung von Kabelschächten kleinmaschige Gitter mit einer Maschenweite von 3–4 mm zu verwenden.

### **Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen**

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

## **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen**

### **CEF-Maßnahmen**

Bei Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind bedarfsweise für die Avifauna, Zauneidechse und Amphibien erforderlich, wenn die mit der Umsetzung der Planung in Verbindung stehenden Versiegelungsmaßnahmen zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können.

Sofern eine Besiedlung des Planungsraumes durch **Vögel, Zauneidechse** oder **Amphibien** nach erfolgter Kontrolle festgestellt wird, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vorgefundene Individuen sind bei Erfordernis durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten oder ggf. in geeignete Ersatzhabitats umzusetzen.

Mit diesen bedarfsweise durchzuführenden CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion des Planungsraumes wird damit weiterhin gewahrt.

## **4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nötig.

#### **4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

##### **L1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen**

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

##### **L2 Einsatz von schadstofffreiem Material bei der Wegeherstellung**

Für die Oberflächenbefestigung der Fahrwege sollte ausschließlich schadstofffreies Material wie z. B. Naturstein-Schotter oder Z0-Material nach TR LAGA (bzw. BM 0-Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden.

##### **L3 Rekultivierung und Wiederherstellung**

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen.

Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

## 5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere*, *Libellen*, *Käfer*, *Falter*, *Meeressäuger*, *Fische*, *Säugetiere (außer Fledermäuse)*, *Reptilien (außer Zauneidechsen)* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Brutvogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter) und der Gehölze*, *Fledermäuse*, *Amphibien* sowie die *Zauneidechse*.

Mit der gewählten Bauzeit außerhalb der Brutperiode, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf Brutvögel ableiten. Auch für eine Bauzeit noch vor Beginn der Brutperiode ist zu erwarten, dass die mit der Bauphase verbundenen Störwirkungen zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen, der untersuchten Arten auf umliegende Ersatzhabitate führen wird.

Potenziell geeignete Strukturen für Zauneidechsen befinden sich entlang der Straße am Rande Geltungsbereichs. Diese sind durch einen Folienzaun von den Baufeldern abzugrenzen, sodass das Einwandern während dieses Zeitraums vermieden werden kann.

Sollten vor dem Eingriff unmittelbar betroffener Bereiche Individuen von Zauneidechsen nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen.

Für Amphibien ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Bauzeit außerhalb der Hauptwander- und Fortpflanzungsperiode sowie bei rechtzeitigem Aufstellen geeigneter Schutzzäune keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Mögliche Individuen werden so am Einwandern in die Eingriffsflächen gehindert.

Sollten vor dem Eingriff unmittelbar betroffener Bereiche Individuen von Amphibien nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten bzw. in geeignete und ggf. herzustellende Ersatzhabitate umzusetzen.

Im Hinblick auf Fledermäuse ist bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten (dämmerungs- und nachtaktive Phase) und unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Da

keine Quartierstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden sind, ist auch das Risiko einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

**Die geplante Festsetzung eines Wohngebietes in Gramzow ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung und Aufstellen eines Folienschutzzaunes) vollständig ausgeschlossen werden.**

**CEF-Maßnahmen sind bedarfsweise für die Zauneidechsen und Amphibien vorzusehen.**

## 6. Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Heft 1/2014. Potsdam.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN-OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.